

## Gewerbliche Betriebsanlagen

### LVwG 43.15-3456/2023 vom 04.03.2024:

Das „Hobbypferd“ eines Angehörigen des Beschwerdeführers sowie Pferde, die im Eigentum einer anderen Person stehen und für welche der Beschwerdeführer aufgrund der familiären Nahebeziehung keine Einstellgebühr verlangt, zählen mangels gewerblicher Nutzung nicht als Einstellpferd iSd § 2 Abs 3 Z 4 GewO 1994. Wenn laut agrartechnischem Sachverständigengutachten hervorgeht, der Beschwerdeführer dürfe auf seiner anrechenbaren Futterfläche eine Maximalanzahl von Einstellpferden halten, so sind diese Pferde nicht einzurechnen.

### LVwG 30.15-3633/2023 vom 05.02.2024:

Insofern der Beschwerdeführer gemäß § 7 StVAG eine Automesse als Veranstaltung meldet und angibt, Fahrzeuge würden dort präsentiert werden, schließt das Wort „Präsentation“ in der Meldung nicht von vornherein das Präsentieren der Fahrzeuge mit eingeschaltetem Motor und in bewegtem Zustand aus. Allenfalls kann dem Beschwerdeführer eine nicht hinreichend genaue Beschreibung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung iSd von § 8 Abs 3 Z 2 StVAG vorgeworfen werden, nicht jedoch, eine meldepflichtige Veranstaltung abweichend von den Angaben in der Meldung durchgeführt zu haben (§ 29 Abs 1 Z 4 StVAG).

## Baurecht

LVwG 50.25-773/2024 und LVwG 40.25-826/2024 vom 23.04.2024:

Der Behörde kommt für eine Einstellung des Beschwerdeverfahrens durch Beschwerdevorentscheidung mittels Bescheides auf Rechtsgrundlage von § 14 Abs 1 iVm § 31 VwGVG keine Zuständigkeit zu, und zwar auch dann nicht, wenn die Beschwerde noch vor Vorlage an das Verwaltungsgericht zurückgezogen wurde. Der vierte Abschnitt des VwGVG (§§ 28 ff) betrifft Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes und ist daher der behördlichen Zuständigkeit entzogen.

LVwG 50.25-3465/2023-52 vom 13.03.2024 in der Fassung LVwG 50.25-3465/2023-54 vom 26.03.2024:

Den Nachbarn kommt im Bauverfahren dahingehend Parteistellung zu, ob eine Baubewilligung, welche die Grundlage für eine beantragte Änderungsbewilligung darstellt, überhaupt noch aufrecht ist iSd § 31 Stmk BauG.

## Verkehrsrecht

LVwG 42.8-3342/2023 vom 12.02.2024:

Die im Entzugsverfahren gemäß § 24 Abs 1 FSG bis zur Rechtskraft der Bescheide versäumten Schritte können in einem Verfahren, in welchem die Wiederausfolgung der Lenkberechtigung gemäß § 28 FSG beantragt wird, nicht nachgeholt werden. Das Verwaltungsgericht kann nicht nachträglich rechtskräftige Bescheide korrigieren oder aber entgegen dem eindeutigen Wortlaut der jeweiligen Sprüche der rechtskräftig gewordenen Bescheide diese neu interpretieren.

LVwG 80.15-2802/2023 vom 19.09.2023:

Ein Säumnisbeschwerdeverfahren iSd Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG iVm § 8 VwGGV ist kein Verfahren, das über Antrag des Beschuldigten auf Erlassung eines Strafbescheides geführt wird, sodass die Verwaltungsbehörde nicht säumig hinsichtlich der Erlassung des Strafbescheides werden kann. Entscheidungspflichten, die Gegenstand einer Säumnisbeschwerde sein können, bestehen im Verwaltungsstrafverfahren daher nur ausnahmsweise, etwa bei Privatanklagedelikten oder in Bezug auf verfahrensrechtliche Anträge, wie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl VwGH 03.05.20217, Ro 2016/03/0027).

LVwG 30.16-1274/2023 vom 18.10.2023:

Bei einer Änderung der Fahrtrichtung oder einem Wechsel des Fahrstreifens darf man sich nicht allein auf den Blinker verlassen, sondern muss sich vor Beginn des Umpurens durch zureichende Vergewisserung hinsichtlich des Neben- und des dahinter befindlichen Verkehrs, insbesondere durch eine ordnungsgemäße Ausführung des 3-S-Blickes, vergewissern, dass dies im Sinne des § 11 Abs 1 StVO gefahrlos möglich ist.

LVwG 30.8-532/2023 vom 12.09.2023:

Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und so direkt auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist. Bei Nichtbeachtung der Anbringenvorschriften – wie bei nicht vollständigem Ablösen von der Trägerfolie und somit nicht vollständiger Anbringung der Vignette –, wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß § 20 Abs 1 iVm § 10 Abs 1 und § 11 Abs 1 BStMG verwirklicht. Der Tatbestand der Mautprellerei ist bereits dann erfüllt, wenn eine mautpflichtige Bundesstraße benützt wird und dabei die Vignette über die Entrichtung der zeitabhängigen Maut nicht ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht ist.

LVwG 30.22-1978/2023 vom 18.10.2023:

Die zusätzliche Anwesenheit eines mobilen Verkehrsschildes mit einem späteren Gültigkeitsbeginn, als der dieser zugrundeliegenden Verordnung, vermag an der Gültigkeit der ordnungsgemäß kundgemachten Verordnung, betreffend ein Vorschriftszeichen nach § 24 Abs 3 lit a StVO, nichts zu ändern.

LVwG 42.11-296/2024 vom 18.01.2024:

Eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Behörde (hier: 8 Monate Entzug der Lenkberechtigung statt wie gesetzlich vorgesehen 12 Monate Mindestentzug) stellt keine konkrete Gefährdung für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Sinne des § 68 Abs 3 AVG dar.

## Umweltrecht

LVwG 41.23-2424/2023-4 vom 25.10.2023:

Die Anzahl von Verfahren oder die Anzahl von Sitzungsterminen des Raumordnungsbeirates, unterteilt nach gewissen Kriterien, stellen keine Umweltdaten oder Umweltinformation iSd § 2 StUIG dar.

LVwG 46.23-82/2023-23 vom 22.08.2023:

### **Rechtssatz 1**

Betreffend die Beregnungsabwässer aus Nassholzlagerung ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen gemäß § 2 AAEV keine Forderung, wonach für organisch verunreinigte Abwässer eine biologische Abwasserreinigungsanlage als Stand der Abwasserreinigungstechnik anzusehen wäre.

## **Rechtssatz 2**

Insofern für Beregnungsabwässer aus Nassholzlagerung keine branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung vorhanden ist, lässt sich aus den allgemeinen Grundsätzen der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen gemäß § 2 AAEV nicht ableiten, dass für holzbürtige Beregnungsabwässer aus der Nassholzlagerung für den Parameter des Chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) eine strengere Regelung zur Anwendung kommen soll, als in anderen branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen betreffend holzbürtige Abwässer (bspw. AEV Zellstoff und Papier, BGBl. II Nr. 62/2018).

LVwG 46.34-479/2023 vom 11.01.2024:

## **Rechtssatz 1**

Aus dem Wortlaut der Regelung des § 81 Abs 2 WRG 1959 ergibt sich eindeutig, dass unter Einhaltung der Prämissen eine nachträgliche Einbeziehung von Liegenschaften und bereits bestehenden Anlagen ermöglicht werden soll. Hingegen lässt sich dem Wortlaut der Bestimmung nicht entnehmen, dass lediglich bebaute Liegenschaften einbezogen werden können, und unbebaute Liegenschaften (in Analogie zu nicht bestehenden Anlagen) nicht Gegenstand einer nachträglichen Einbeziehung sein können. Der Wortlaut der Bestimmung lässt für sich genommen nicht den Schluss zu, dass eine Liegenschaft, für welche ohne Berücksichtigung eines erst geplanten Wohnobjektes kein Wasserbedarf gegeben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht einbezogen werden könne.

## **Rechtssatz 2**

Eine Auslegung des § 81 Abs 2 WRG 1959, dass lediglich bebaute Liegenschaften einbezogen werden können, würde dazu führen, dass (ohne die übrigen Voraussetzungen prüfen zu müssen) eine unbebaute Liegenschaft von vornherein nicht zwangsweise einbezogen werden könne. Der Einbeziehungswerber würde bereits *a limine* mit seinem Ansuchen scheitern.

LVwG 46.24-3796/2023 vom 07.12.2023:

Mit dem Beschwerdevorbringen, das Gebiet sei als HQ 100 Zone zugesichert, weshalb im bekämpften Bescheid zu Unrecht vom Vorliegen eines HQ 30 Gebietes ausgegangen werde, werden keine wasserrechtlich geschützten Rechte im Sinne des § 12 Abs 2 in Verbindung mit § 102 Abs 1 WRG 1959 geltend gemacht.

## Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.32-3247/2023 vom 02.05.2024

Ein bestehendes Betretungsverbot im Sinne des § 42 Abs 1 Stmk BauG beinhaltet zwangsläufig auch das Verbot zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen jeglicher Art, da diese die Betretung des Gebäudes voraussetzen. Einer gesonderten baupolizeilichen Baueinstellung bei der Vornahme von Instandsetzungsmaßnahmen bedarf es daher in einem solchen Fall nicht.

LVwG 20.32-2955/2023 vom 13.05.2024:

### **Rechtssatz 1**

Nach § 8 UbG setzt eine Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen, außer in den in § 9 Abs 3 UbG genannten Voraussetzungen, eine Untersuchung und eine Bescheinigung iSd § 8 Abs 1 UbG voraus. Eine solche ist auch für die Überstellung von anderen Krankenanstalten (Abteilungen) oder Heimen in eine psychiatrische Abteilung erforderlich (vgl. *Keplinger/Pühringer*, Unterbringungsgesetz (in der Fassung Juli 2023) für die Sicherheitsexekutive, § 8, Rz 2).

### **Rechtssatz 2**

Ein von einer Assistenzärztin ausgestellter Arztbrief, die weder Ärztin im Sinne des § 8 Abs 1 UbG noch Fachärztin für Psychiatrie im Sinne des § 9 Abs 3 Z 2 UbG ist, bietet keine Rechtsgrundlage für die zwangsweise Unterbringung in eine psychiatrische Abteilung.

LVwG 30.30-3618/2023-16 vom 07.02.2024:

### Rechtssatz 1

Nach der in der Literatur übereinstimmend vertretenen Ansicht, sind die in § 135 Abs 2 GewO 1994 aufgezählten Arbeitskräfteüberlassungen, sofern sie von einem außerhalb des Anwendungsbereiches der GewO 1994 tätigen Unternehmen (wie Banken, Schischulen, Kuranstalten) ausgeübt werden, vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, aaO; *Gruber/Paliego-Barfuß*, GewO<sup>7</sup>, Anm 4 zu § 135).

### Rechtssatz 2

Die Überlassung von Arbeitskräften im Ausmaß von § 135 Abs 2 GewO 1994 ist nach der Literatur demnach der Gewerbeausübung inhärent. Diese Tätigkeit bedarf keiner gesonderten Gewerbeberechtigung und ist von der Gewerbeordnung ausgenommen (siehe *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, GewO<sup>4</sup> Rz 6 zu § 135; *Wessely in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, GewO, Rz 5 zu § 135)

## Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 41.33-3663/2023 vom 15.01.2024:

Lediglich aufgrund einer (verwaltungsstrafrechtlich zu sanktionierenden) Nichtanzeige der Neuwahl von Vorstandsmitgliedern eines Vereins sowie aufgrund einer Nichtbehebung eines Aufforderungsschreibens einer Behörde auf eine mehrjährige Untätigkeit des Vereins zu schließen, rechtfertigt keine Verbandsauflösung im Sinne des § 29 Abs 1 VereinsG, da sich die Beurteilung der „fehlenden Bedingungen des rechtlichen Bestandes“ letztlich bloß auf Vermutungen stützt.

#### LVwG 30.18-429/2023 vom 27.11.2023

Die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung als Partei oder Zuhörer kann keinesfalls als eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes gewertet werden, da Gerichtsverhandlungen öffentlich zugänglich sind und es jedem freisteht, bei Gerichtsverhandlungen zuzuhören. Es kann daher auch nicht aus dem Aufruf zur Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung auf eine Veranstalterereigenschaft gemäß § 2 Abs 1 Versammlungsgesetz geschlossen werden. [In weiterer Folge kam es jedoch vor dem Gericht zu einer sogenannten „Spontanversammlung“; siehe nähere Ausführungen im Entscheidungstext.]

#### LVwG 30.16-863/2023 vom 25.01.2024:

Das aus der Gaunersprache stammende Wort „Kibara“ wird umgangssprachlich zweifellos als abwertend erachtet und ist insbesondere im Zusammenhang mit einem generalisierten Anschreien eines Polizeibeamten mit den Worten “Schleichts eich ihr Kibara” als anstandsverletzend im Sinne des § 2 Abs 1 StLSG zu bewerten.

#### LVwG 26.16-1153/2023 vom 10.01.2024:

##### **Rechtssatz 1**

Sprachkenntnisse und gute schulische Leistung allein reichen nicht für die Zulassung einer Inlandsantragsstellung gemäß § 21 Abs 3 NAG, insbesondere, wenn diese in einem Zeitraum entstanden sind, als der Aufenthalt unrechtmäßig war.

##### **Rechtssatz 2**

Dass ein Erstantrag aus dem Ausland mit zusätzlichen Kosten und einer gewissen Dauer verbunden ist, vermag keine besonderen Interessen zu begründen, die eine Inlandsantragsstellung gemäß § 21 Abs 3 NAG zulassen würden.

### **Rechtssatz 3**

Dass ein Erziehungsberechtigter die Antragstellung eines Aufenthaltstitel im Ausland bei der Übersiedlung nach Österreich verabsäumt hat, kann nicht zum Vorteil dafür gereichen, dass eine Inlandsantragsstellung gemäß § 21 Abs 3 NAG zulässig wäre.

#### LVwG 30.20-3742/2023 vom 25.01.2024:

Das Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten außerhalb der Wohnung der gefährdeten Partei und deren unmittelbaren Umgebung im Sinne des § 382c Z 3 EO betrifft die sog. „Bannmeile“, worunter alle Orte fallen, die von einer gefährdeten Partei regelmäßig aufgesucht werden, wie zum Beispiel Kindergarten, Tagesschule, Arbeitsplatz und häufig aufgesuchte Lebensmittelgeschäfte, wie auch der Weg zu diesen Orten (siehe *Schrott in Dearing/Haller, Schutz vor Gewalt in der Familie*, 248).

#### LVwG 70.8-2679/2023 vom 16.01.2024:

Dafür, dass es an einem klaren Bekenntnis zu den rechtlichen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung gemäß § 11 StbG fehlt, spricht auch der Umstand, dass der Verleihungswerber auch nach mehrmalig rechtskräftig festgestellten Verwaltungsübertretungen in seinem Unternehmen keine Notwendigkeit sieht, ein solche Übertretungen ausschließendes Kontrollsystem einzurichten.

#### LVwG 70.12-3387/2023 vom 08.01.2024:

Dass der von einer Entziehung der Waffenbesitzkarte Betroffene während einer aufrechten Alkoholisierung bislang keine Waffen mit sich führte oder mit ihnen hantierte, sondern sie lediglich verwahrt hielt, ist für die Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gemäß § 25 iVm § 8 Abs 2 Z 1 WaffG nicht weiter von Bedeutung.

LVwG 41.8-1803/2023 vom 02.01.2024:

Werden in den Statuten eines Vereins weder dem Rechnungsprüfer noch dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes noch einem einfachen Mitglied des Vereins eine Ermächtigung hinsichtlich der Stellung von Anträgen zur Änderung der Eintragungen im Vereinsregister im Sinne des § 14 Abs 2 VereinsG eingeräumt, haben diese Personen kein rechtliches Interesse und folglich keine Legitimation zur Einbringung von derartigen Anträgen.

## Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 30.30-3394/2023 vom 16.02.2024:

### **Rechtssatz 1**

Das Vorbringen, dass es sich bei der ärztlichen Tätigkeit um einen Notfall gehandelt hat, schließt nicht die subjektive Vorwerfbarkeit nach § 199 Abs 1 iVm § 2 Abs 2 ÄrzteG 1998 aus. Es wäre darauf zu verweisen gewesen, dass derzeit keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden darf. Allenfalls wäre die Konsultation eines Kollegen/einer Kollegin zu veranlassen gewesen.

### **Rechtssatz 2**

Mit der Bekanntgabe der Praxiswiedereröffnung ohne Vorliegen einer Eintragung in die Ärzteliste wird die selbstständige Berufsausübung angekündigt. Da gemäß § 199 Abs 1 iVm § 2 Abs 2 ÄrzteG 1998 auch der Versuch der selbständigen Ausübung strafbar ist, stellt die Ankündigung der beabsichtigten Berufsausübung, ohne hiezu berechtigt zu sein, eine Verwaltungsübertretung dar.